Anschluß Bebauungsplan Nr. 77

Der Rat der Stadt Marl hat am 11.07.1991 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 11.04.1995
Der Stadtdirektor
i.A
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 3. Änderung dieses Planes beteiligt.

Marl, 11.04.1995
Der Stadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.1995 bis 18.05.1995 offengelegen.

Marl, 29.05.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.1996 bis 26.04.1996 erneut öffentlich ausgelegen.

Marl, 01.09.1996
Der Bürgermeister
i.A
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 19.09.1996 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 16.03.1999
Der Bürgermeister
i.A.
L.S. gez. Rath

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.10.1996, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 21.10.1996 ist der Satzungsbeschluß bekanntgemacht worden sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 Bau GB hingewiesen worden. Die 3. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 Bau GB rechtsverbindlich geworden.

Marl, 16.03.1999
Der Bürgermeister
i.A.
L.S. gez. Rath

Dieser Teilbereich des Bebauungsplanes ist durch die 4. Änderung überplant worden. Hier gelten mit Bekanntmachung vom 30.03.2017 die Festsetzungen der 4. Änderung. (siehe Blatt 2)

Der Rat der Stadt Marl hat am 22.06.1984 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84a beschlossen

Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 10.09.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
LS. gez. Krömann
Stadtbaumtsrat

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 12.09.1984 bis 12.10.1984 offengelegen.

Marl, den 15.10.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.03.1986 Aktenzeichen 35.2.1 – 8206/Ma – 7/86 genehmigt.

Münster, den 12.03.1986
Der Regierungspräsident
I.A.
LS gez. Jedzick
Oberregierungsbaurat

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG bei der 1. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a (2) BBauG wurde durchgeführt.

Marl, den 10.09.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Krömann
Stadtbaumtsrat

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW am 21.11.1985 als Satzung beschlossen.

Marl, den 29.01.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.04.1986 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 05.05.1986 ist bekanntgemacht worden, daß die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 05.05.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Textfestsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Für das Baugebiet MI II-IV wird gemäß § 17 (8) BauNVO die GRZ auf 1,0 und die GFZ auf 3,0 festgesetzt und zwar nur für den Bereich:

Brassertstraße Haus-Nr. 77.

1.2 Gemäß § 6 (4) BauNVO sind im Baugebiet MI II-IV im Erdgeschoß nur die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

1.3 Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

1.4 Gemäß § 1 (5) BauNVO werden die im § 4 (3) Ziff. 6 BauNVO als Ausnahme zulässigen Ställe für die Kleintierhaltung als allgemein zulässig erklärt.

1.5 Für die Hauptbaukörper (nicht Anbauten, Hintergebäude, Ställe oder sonstige Nebenanlagen) wird gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO ein Vortreten von Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,00 vor die Baulinie zugelassen (s. auch Hinweis 1). Die Breite darf das Maß der darzugehörigen Treppenanlage nicht überschreiten.

2. Garagen

Werden mögliche Nachbargaragen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Bauwich errichtet, so müssen sie mit gleicher vorderer Bauflucht (Doppelgaragen) erstellt werden.

3. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung und zu besonderen Anforderungen an Dächer und Fassaden der Anbauten

3.1 Die folgenden Festsetzungen gelten für alle festgesetzten Überbauten Flächen für Anbauten.

3.2 Anforderungen an Anbauten

Bei Doppel- und Reihenhäusern müssen innerhalb einer Baugruppe (beide Doppelhaushälften bzw. jedes Einzelhaus einer Reihenhauszeile) die Materialien (z. B. Klinker, Putz u. ä.) und die Farbgebung der Fassaden und Dachdeckung gleich sein.

Das Gleiche gilt für rückwärtige Anbauten und für die Dachneigung der Hauptbaukörper.

4. Nebenanlagen

Auf den nicht Überbauten Grundstücksflächen, die im Plan wie folgt gekennzeichnet sind (Vorgärten) werden

a) die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO und
b) Stellplätze, Garagen, überdachte Freisitze, überdachte Stellplätze u. Schwimmbecken gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.
c) Zulässig sind Maschendraht- oder Spiegelzäune und Hecken (Einfriedigungen) bis zu einer Höhe von max. 0,80 m.

6. Festsetzung zur äußeren Gestaltung an Dächern

In dem Baugebiet WA II g "A" ist die Drempelhöhe max. 0,50 m. Die Länge einer Dachgaube darf pro Traufenseite 1/3 einer Traufenlänge nicht überschreiten.

Hinweise

1. Im Plangebiet ist folgende Satzung zu beachten:

Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der BauO NW in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 29.12.1976 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 1 vom 17.01.1977).

2. Die im Plan mit [Ga] kenntlich gemachten Bereiche sind empfohlene Standorte für Einzel- oder Doppelgaragen.

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 05.05.1989 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 08.05.1989
Der Stadtdirektor
I.A.
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.05.1989, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 7 vom 12.06.1989, ist bekanntgemacht worden, daß die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 13.06.1989
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Eigentümerverzeichnis

Flur	Flurstück	LB	Eigentümer
80	644	644	Altmann, Helmut
	50	8895	Erwig, Hugo
	538, 614	6956	
	607, 613	6691	
	642	8350	
	44	3844	Elvermann, Maria u. Gisela
	38	3424	Kriegskorte, Heinrich
	537, 535, 539	690	Pinkis, Gerhard
	39	3478	Preckel, Paul
79	35, 30, 34 173, 174	6957	Ruhrkohle AG, Essen
81	69	1400	
	143, 217 147		
80	290, 514	2571	Stiller, Rosa Christa
		5366	Stiller, Willi
79	34	2542	Schlatmann, Luise
	148, 149	6936	Schlatmann, Franz und Ehefrau
	36, 37	3486	Schlagheck, August
	36	4048	Stadt Marl
	36, 150, 673	2477	
	65	2190	
80	513	4215	
81	178, 146	4350	
	2437	198	
80	459	7052	Timpe, Kurt
79	178	7933	Thyssen Energie GmbH, Essen
	180		
80	177, 179	7784	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
80	40	3454	von der Gathen, Werner
	51	8474	Wibbeke, Johann u. Wilhelm

Übersichtsplan M. 1:5000

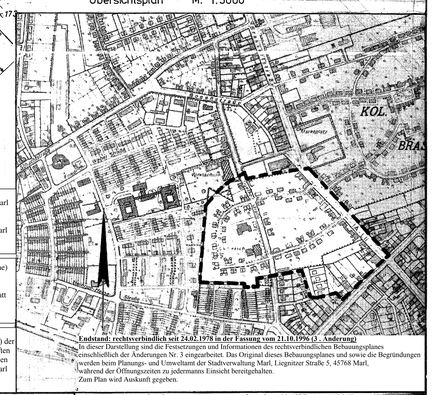

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl vom 21.11.1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 17 der Stadt Marl vom 19.12.1988).

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung (Teilbereiche) der Stadt Marl vom 15.06.1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 9 der Stadt Marl vom 22.06.1990).

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung (Ergänzung) der Stadt Marl vom 31.07.1998 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 13 der Stadt Marl vom 24.08.1998).

Endstand: rechtsverbindlich seit 24.07.1978 in der Fassung vom 21.10.1996 (3. Änderung)

In diesen Bebauungsplan sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 3 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Darstellung der z. Zt. geltenden Fassung

Nachdem Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt diese Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.10.1996 sowie in der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 3
Teilaufhebung Nr.
Erweiterung Nr.

Gemäß § 2 (6) BBauG mit dem im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl vom [illegible] Änderungen in der [illegible]

[illegible] Vermessungsdirektor

Zeichenerklärung :

nachrichtlich

Gebäudebestand
- 24 Wohngebäude
- × Wirtschaftsgebäude
- III Zahl der Vollgeschosse
- Gebäude mit Walmdach, Firstrichtung und 50° Dachneigung
- Gebäude mit Satteldach, Firstrichtung und 30° Dachneigung
- Ga Garage

Grenzen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Höhenangaben
- 60,53 OKFE Höhe über NN der Oberkante Fußboden Erdgeschoß bei vorhd. Geb.
- 63,8 alte Höhe

Kennzeichnung nach § 9 (3) BBauG
Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen sämtlich im Bergbaugebiet.

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Laterne
- Baum
- Gully
- Kanaldeckel
- Mast
- Abwasserkanal
- zu pflasternde Verkehrsfl.

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Festsetzungen
- öffentliche Verkehrsfläche
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- öffentliche Grünfläche
- öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
- Fläche für den Gemeinbedarf (Schule)
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen
- Ga Fläche für Garagen im Bauland
- gr fr lr mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten
- 1 der jeweiligen Gemeinschaftsgaragenbenutzer
- 2 der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 148 u. 149 aus der Flur 79
- 3 der jeweiligen Anlieger
- P öffentliche Parkfläche

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- Hauptfirstrichtung
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 84 a

nach den §§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 70 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970, S. 96) in der Fassung vom 15.7.1975 (GV NW 1975 S. 264), und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 Bauordnung NW (BauONW)

Gemarkung Marl, Flur 79, 80 u. 81

Maßstab 1:500

Für die richtige Darstellung des neuen Zustandes

[illegible] Marl, den 31.1.1977
[illegible]
[illegible] Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, den 31.1.1977

[illegible] Planer
Bergassessor

Der Rat der Stadt Marl hat am 28.10.1976 beschlossen, daß für den Bereich an der Ringstraße der Siedlung Brassert ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, den 31.1.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
L. S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.11.1976 AZ 7-5-4-25-9-414-76

Marl, den 9.3.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 1.2.1977 bis 1.3.1977 offengelegen.

Marl, den 9.3.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl am 15.9.1977 diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) u. 10 des BBauG als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 6.10.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des BBauG mit Verfügung vom 26.1.1978 AZ 35.2.1 – 5206/Ma – 117/77 genehmigt.

Münster, den 26.1.1978
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.2.78, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 24.2.78 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 27.2.1978
I.A.
Der Stadtdirektor
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

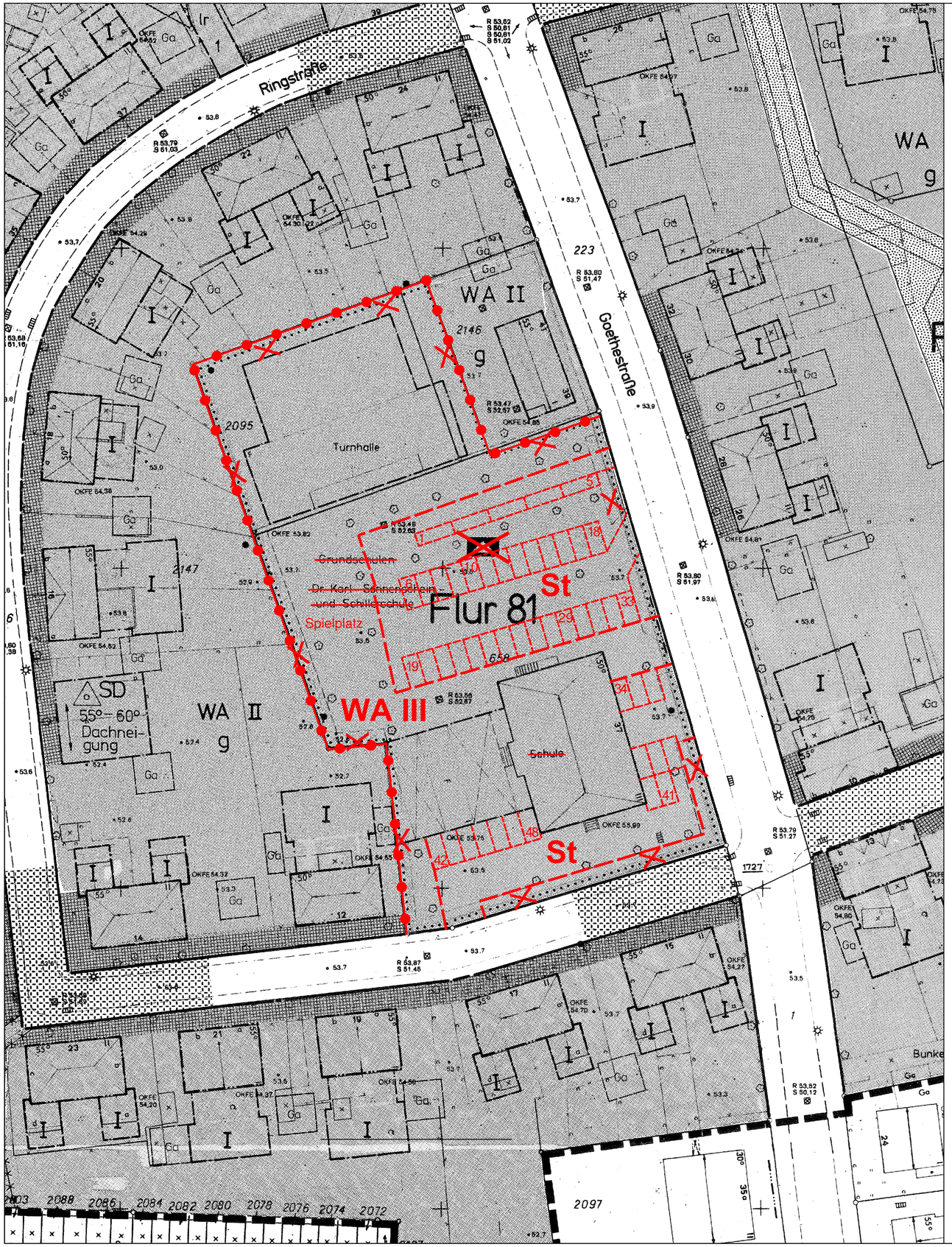

Legende zur 4. Änderung

- Aufhebung der Festsetzungen
- Neue Festsetzungen sind in rot eingedruckt
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- III — Zahl der Vollgeschoss als Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- St — Fläche für Stellplätze

Nachrichtliche Darstellung:

- Unterteilung der Stellplätze

Neue Textfestsetzung:

1.6 In dem Baugebiet WA III sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

Hinweise:

3. Während der Nachtzeit (22:00 - 06:00) dürfen nur die Parkplätze 6 - 9 und 19 - 29 genutzt werden.

Hinweise:

4. Gutachten/Fachbeiträge

Folgende Gutachten/Fachbeiträge sind für die 4. Änd. des Bebauungsplanes erarbeitet worden und können während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Verein- barung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a eingesehen werden:

1. Schalltechnische Untersuchung
   Afi, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik - Haltern am See, Stand 14.10.2016
5. Einsichtnahme der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke
   Die in diesem Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3) zu ändern.
Die 4. Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 27.10.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 4. Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Marl, 27.10.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2016 bis einschließlich 02.12.2016 öffentlich ausgelegen.

Marl, 06.12.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs-und Umweltamt

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.02.2017 die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 als Satzung beschlossen.

Marl, 06.04.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Der Satzungsbeschluss der 4. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 17.03.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 4 vom 30.03.2017 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 06.04.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Blatt 2

Stadt Marl

4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 84a

Gemarkung Marl Flur 81

Maßstab 1 : 500

Bebauungspläne Nr. 84 a, 84 b und 84 c:
In den Textfestsetzungen (Hinweisen) wird auf diese Satzung verwiesen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl

3. Jahrgang | Montag, 17. Januar 1977 | Nummer 1

Inhalt Seite

I. 20. Sitzung des Rates der Stadt Marl 1

II. Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318 ff) für das geplante Sanierungsgebiet „Zeche Brassert Schacht I/II" 1

III. Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen vom 29. Dezember 1976 2

IV. Satzung der Stadt Marl über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Marl (Märkische Straße) vom 3. Januar 1977 2

V. Zwangsversteigerung von Erbbaurecht verbunden mit Sondereigentum in dem Zwangsversteigerungsverfahren Ernst 3

Anlage

Herausgeber: Stadtverwaltung Marl
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt ist kostenlos beim Hauptamt der Stadtverwaltung Marl erhältlich und wird auf schriftliche oder fernmündliche Anforderung auch portofrei zugesandt - ☎ 105 760 -.

I.

20. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Donnerstag, 20. 1. 1977, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Rathauses die 20. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit folgender Tagesordnung statt:

1. Kraftwerksneubauten im Raume Marl
   hier: Errichtung eines Steag-Kraftwerkes in Dorsten-Ost.

Marl, 12. Januar 1977

Günther Eckerland
Bürgermeister

II.

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318 ff) für das geplante Sanierungsgebiet „Zeche Brassert Schacht I/II"

Der Rat der Stadt Marl hatte bereits am 8. 11. 1973 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet der Zeche Brassert Schacht I/II beschlossen. Durch Beschluß vom 25. 11. 1976 hat der Rat der Stadt Marl dieses Gebiet geändert und ergänzt. Das neu festgelegte Untersuchungsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan (M. 1 : 10.000) kenntlich gemacht.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Marl, 22. Dezember 1976

Günther Eckerland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen vom 29. Dezember 1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656/ SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 23. 9. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke

Haardstraße Haus-Nrn. 1 bis 23 und 2 bis 24,
Verbindungsweg Haus-Nrn. 1 und 2,
Steinstraße Haus-Nrn. 1 bis 47 und 2 bis 32,
Rudolf-Virchow-Straße Haus-Nrn. 1 bis 57 und 2 bis 50, (ausgenommen sind die Haus-Nrn. 18 und 48),
Margaretenplatz Haus-Nrn. 1 und 2,
Krablerstraße Haus-Nrn. 1 bis 19 und 2 bis 14,
Querweg Haus-Nrn. 1 bis 9 und 2 bis 6,
Agnesstraße Haus-Nrn. 1 bis 31 und 2 bis 32,
Gerdastraße Haus-Nrn. 1 bis 9 und 2 bis 10,
Hertastraße Haus-Nrn. 1 bis 11 und 2 bis 10,
Wilhelmstraße Haus-Nrn. 1 bis 13 und 2 bis 18,
Sickingmühler Straße Haus-Nrn. 75 bis 95 und 98 bis 110,
Bonifatiusstraße Haus-Nrn. 35 bis 51 (ungerade Zahlen),
Brassertstraße Haus-Nrn. 94 bis 100, 114, 116 und 91,
Ringstraße Haus-Nrn. 1 bis 47 und 2 bis 32,
Goethestraße Haus-Nrn. 43 bis 45 und 26 bis 36,
Im Beisen Haus-Nrn. 1 bis 77 und 2 bis 48,
Mittelstraße Haus-Nrn. 1 bis 11 und 2 bis 12,

werden abweichend von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen vom 20. 3. 1970 (GV NW S. 249) in der jeweils gültigen Fassung folgende Breiten für Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandflächen zugelassen:

a) Der Bauwich darf 2,00 m nicht unterschreiten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Als ausreichende Gebäudeabstände und Abstandflächen gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgrund bauaufsichtlicher Genehmigung tatsächlich vorhandenen Gebäudeabstände und Abstandflächen.

Zwischen den Grundstücken

Rudolf-Virchow-Straße Haus-Nrn. 25 und 27, 12 b und 14 a,
Krablerstraße Haus-Nrn. 4 d und 6 b,
Agnesstraße Haus-Nrn. 4 b und 6 a,
Haardstraße Haus-Nrn. 23 b und 23, 23 und 23 a,
Sickingmühler Straße Haus-Nrn. 95 und Haardstraße 1,

darf der unter a) festgelegte Mindestbauwich von 2,00 m um jeweils höchstens 0,50 m unterschritten werden.

§ 2

Auf Gebäude und Gebäudeteile, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt werden, findet die Satzung keine Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen, die der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 23. 9. 1976 beschlossen hat, wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) genehmigt.

Münster, den 16. Dezember 1976
Der Regierungspräsident
35.2.1-4010-12/76
Im Auftrag
Dr. Braun

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend vom Herrn Regierungspräsidenten am 16. 12. 1976 genehmigte Satzung über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen mache ich gem. § 4 Abs. 3 GO NW öffentlich bekannt.

Marl, 29. Dezember 1976

Günther Eckerland
Bürgermeister

IV.

Satzung der Stadt Marl über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Marl (Märkische Straße) vom 3. Januar 1977

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 91/SGV NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Marl am 25. 11. 1976

K 21054 B

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

– Amtsblatt – der Stadt Marl

12. Jahrgang | Montag, 19. Dezember 1988 | Nummer 17

Inhalt Seite

I. 36. Sitzung des Rates der Stadt Marl 236

II. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 154 und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Hervester Straße (K 10), der Moselstraße, der Dorstener Straße (B 225) und der Buerer Straße (L 608) – Gewerbepark Marl-Frentrop – 237

III. Bekanntmachung der Widmung der Barbarastraße einschließlich der Verbindungswege in der Gemarkung Marl 237

IV. Beschluß im Umlegungsverfahren Nr. 14, Marl, Ringerottstraße 237

V. Satzung der Stadt Marl vom 21. 11. 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße), Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) und Nr. 84 c (Im Beisen) 238

VI. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 a der Stadt Marl für den Bereich Herzlia-Allee, Pommernstraße und Schleswiger Straße 240

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

Marl, 23. November 1988

gez. Lutze
Vorsitzender

L.S.

gez. Groß
Ausschußmitglied

gez. Hinterkeuser
Ausschußmitglied

gez. Stegt
Ausschußmitglied

gez. Kopecky
Ausschußmitglied

Der vorstehende Beschluß wird hiermit nach § 50 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 21. 12. 1984 öffentlich bekanntgemacht.

Für das Grundstück ergeht hiermit gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die öffentliche Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, anzumelden.

Die Anmeldung muß schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, Zimmer 40, erfolgen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, oder nach einer vom Umlegungsausschuß gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß der Beteiligte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgesprochen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung deaf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke oder über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Marl, 23. November 1988

Umlegungsausschuß
der Stadt Marl
– Der Vorsitzende –

L.S.

gez. Lutze

V.

Satzung der Stadt Marl vom 21. 11. 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße), Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) und Nr. 84 c (Im Beisen)

Auf Grund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 27. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für alle festgesetzten überbaubaren Flächen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a, b und c.

Der Geltungsbereich ist auf einem Plan dargestellt (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Allgemeines

Zur Sicherung städtebaulicher und gestalterischer Zielsetzungen kann die Gemeinde gem. § 81 BauO NW durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen.

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften haben das Ziel, die stadthistorische und städtebauliche Bedeutung der Zechensiedlung im Ortsteil Brassert der Stadt Marl zu erhalten und zu verbessern.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur Anbauten mit Flachdächern oder mit flachgeneigten Dächern innerhalb einer Attika zulässig.
2. Die Firsthöhe des Daches darf die Höhe der Attika nicht überschreiten; hieraus und aus der Gesamthöhe der Anbauten ergibt sich der maximale Neigungswinkel des Daches.
3. Die Gesamthöhe der Anbauten einschließlich der Attika darf max. 3,50 m ab Oberkante Fertigdecke des Erdgeschoßfußbodens betragen, jedoch bei Anbauten an der Giebelseite der vorhandenen Wohngebäude das Maß der Oberkante Fertigdecke der Erdgeschoßdecke der vorhandenen Wohngebäude, bei Anbauten an der rückwärtigen Traufseite die Höhe der Unterkante der vorhandenen Traufe nicht überschreiten.
4. Bei Anbauten auf der gemeinsamen Grenze benachbarter Grundstücke (Grenzbebauung) darf die umlaufende Dachoberkante höhenmäßig nicht verspringen.

   Die Materialien (z.B. Klinker, Putz o.ä.) und die Farbgebung der Fassaden, der Attikaverkleidung und der Dachabschlußprofile müssen einheitlich sein.

§ 4
Hinweis

Die nach dem Bundesbaugesetz in den Bebauungsplänen Nr. 84 a, b und c festgesetzten Gestaltungsvorschriften („Bei Doppel- und Reihenhäusern müssen innerhalb einer Baugruppe – beide Doppelhaushälften bzw. jedes Einzelhaus einer Reihenhauszeile – die Materialien (z.B. Klinker, Putz o.ä.) und die Farbgebung der Fassaden und Dachdeckung gleich sein. Das gleiche gilt für rückwärtige Anbauten und für die Dachneigung der Hauptbaukörper.") und die Gestaltungsfestsetzung zu Dachform und -neigung südlich der Ringstraße im Bebauungsplan Nr. 84 a bleiben bestehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. 1, Nr. 14.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl vom 21. November 1988 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße), Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) und Nr. 84 c (Im Beisen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 21. November 1988

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

19. Jahrgang | Freitag, 22. Juni 1990 | Nummer 9

Inhalt	Seite
I. **Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl**	90
II. **Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen beiderseits der Wiener Straße**	91
III. - Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Dauerkleingartenanlage Mühlenstraße) - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 der Stadt Marl (Dauerkleingartenanlage Mühlenstraße)	92
IV. - Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 b der Stadt Marl (Bereich zwischen V 9, Neptunstraße, Hervester Straße und Rappaportstraße) - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 der Stadt Marl (Bereich zwischen Verkehrsband 9 (V 9), Neptunstraße, Hervester Straße und Herzlia-Allee - Stadtkern-Ost -)	93
V. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 b	93
VI. Bekanntmachung im Umlegungsverfahren Nr. 10, Marl, Im Örtchen	93
VII. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1989 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen	94

Herausgeber und Verleger: Stadtverwaltung Marl - Der Stadtdirektor -, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls - Sparkassenhochhaus - und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag von 20,- DM zugesandt.

I.

Satzung der Stadt Mar vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gel- tungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ring- straße) und Nr. 84 b (ehem. Zechen- siedlung) der Stadt Marl

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Ziff. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 13. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gestaltungssatzung gilt für folgende Einzel- und Reihenhäuser:

Haardstraße:
Haus-Nr. 1 - 35, 2 - 30

Verbindungsweg:
Haus-Nr. 1 und 2

Steinstraße:
Haus-Nr. 1 a - 47 b, 2 a - 32 b

Rudolf-Virchow-Straße:
Haus-Nr. 1 a - 57 b, 2 a - 50 b

Margarethenplatz:
Haus-Nr. 1 a - 2 f

Krabblerstraße:
Haus-Nr. 1 a - 19 d, 2 a - 14

Querweg:
Haus-Nr. 1 a - 9 b, 2 a - 6 b

Agnesstraße:
Haus-Nr. 1 a - 31 b, 2 a - 32

Wilhelmstraße:
Haus-Nr. 1 a - 13 b, 2 a - 18 b

Hertastraße:
Haus-Nr. 1 a - 11 b, 2 a - 10 b

Gerdastraße:
Haus-Nr. 1 a - 9 b, 2 a - 10 b

Sickingmühler Straße:
Haus-Nr. 75 a - 95 b

Bonifatiusstraße:
Haus-Nr. 35 a - 51 b

Brassertstraße:
Haus-Nr. 96 b - 100, 91, 114 - 116

Ringstraße:
Haus-Nr. 1 a - 47 b, 2 a - 32 b

Goethestraße:
Haus-Nr. 43 und 45.

Der Geltungsbereich ist auf einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 2
Allgemeines

Zur Sicherung städtebaulicher und gestalterischer Zielsetzungen kann die Gemeinde gem. § 81 BauO NW durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen. Die folgenden örtlichen Bauvorschriften sollen die Gestaltung der vorhandenen Doppel- und Reihenhäuser (Altbauten) regeln und verfolgen damit das Ziel, die stadthistorische und städtebauliche Bedeutung der Zechensiedlung im Stadtteil Brassert zu erhalten.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

Die vorhandenen Dachformen einschließlich ihrer Neigungswinkel, Dachüberstände und Dachgauben sind unverändert zu erhalten. Dieses Veränderungsverbot gilt auch bei Reparaturen der Dachstühle, der Dacheindeckungen und der Sanierung der Gauben.

Die vorhandenen Gauben sind hinsichtlich Größe, Anordnung und Neigung der Eindeckung zu erhalten. Eine Beseitigung ist nicht zulässig. Der Neubau zusätzlicher und die Vergrößerung vorhandener Gauben sind nicht zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Die Maßstäblichkeit der vorderen Fassadengliederungen ist zu erhalten. Vorhandene Tür- und Fensteröffnungen an den der Straßen zugewandten Fassaden dürfen in Anordnung und Abmessung nicht verändert werden.

§ 4
Hinweis

Die nach dem Bundesbaugesetz in den Bebauungsplänen Nr. 84 a und b festgesetzten Gestaltungsvorschriften bleiben weiterhin bestehen:

„Bei Doppel- und Reihenhäusern müssen innerhalb einer Baugruppe - beide Doppelhaushälften bzw. jedes Einzelhaus einer Reihenhauszeile - die Materialien (z.B. Klinker, Putz o.ä.) und die Farbgebung der Fassaden und Dachdeckung gleich sein. Das gleiche gilt für rückwärtige Anbauten und für die Dachneigung der Hauptbaukörper."

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz beträgt die Geldbuße höchstens 10.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit höchstens 5.000,00 DM.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die Satzung der Stadt Marl vom 15. Juni 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westrfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nich t mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 15. Juni 1990

Lothar Hentschel
Bürgermeister

II.

Satzung der Stadt Marl vom 15. Juni 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen beiderseits der Wiener Straße

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 13. Juni 1990 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten Wohnhäuser im Bereich beiderseits der Wiener Straße:

Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

Glatzer Straße	Haus-Nr. 1, 1 a, 1 b Haus-Nr. 3, 3 a, 5, 5 a, 7, 7 a Haus-Nr. 9 - 13 Haus-Nr. 2 - 6 und 8 - 12
Wiener Straße	Haus-Nr. 1 - 3 und 17 - 45 Haus-Nr. 10 - 30 und 42 - 46
Brüderstraße	Haus-Nr. 40 - 42

§ 2
Allgemeines

Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten und Zielsetzungen können gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen stellen.

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften haben das Ziel, durch einen gestalterisch abgestimmten Rahmen den städtebaulich bestimmenden und prägenden Siedlungscharakter, in Bezug auf die vorgegebene Dachlandschaft, zu sichern. Die in § 3 vorgegebenen Anforderungen über die Zulässigkeit sehr flachgeneigter Dachformen ermöglichen einerseits eine optische Erscheinung eines Flachdaches und sichern andererseits die Flachdachformen als bestimmendes Gestaltungselement des vorhandenen Siedlungsbildes.

§ 3
Anforderungen

I. Dachformen und Dachneigung
In dem in § 1 genannten Bereich sind nur Bauten mit Flachdächern oder flachgeneigten Sattel- oder Walmdächern mit max. 5 Grad Dachneigung zulässig.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. I dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziffer 14.

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

27. Jahrgang | Montag, 24. August 1998 | Nummer 13

Inhalt		Seite
I.	**35. Sitzung des Rates der Stadt Marl**	**138**
II.	**Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (südlich der Obersinsener Straße)**	**138**
	Anlage: 1 Plan	140
III.	**Öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (südlich der Obersinsener Straße)**	**139**
	Anlage: 1 Plan	140
IV.	**1. Änderung (Ergänzung) vom 31. 7. 1998 der Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl**	**141**
	Anlage: 1 Plan	142
	Anlage: 1 Skizze	143
V.	**Bekanntmachung im Umlegungsverfahren Nr. 25, Marl, Halterner Straße**	**144**

Herausgeber und Verleger:
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Turm I, Zimmer 310, und beim Pförtner, im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Bachackerweg 89, erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag von 24,- DM zugesandt.

IV.

1. Änderung (Ergänzung) vom 31. 7. 1998 der Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. 3. 1995 (GV NW S. 218, 982 / SGV NW 232) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Marl am 18. 6. 1998 folgende 1. Änderung (Ergänzung) beschlossen:

§ 1

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung gilt für alle Gebäude im Bebauungsplan Nr. 84 b der Stadt Marl, die eingeschossig mit geneigten Dächern traufständig zur Straße ausgerichtet sind und im nachfolgenden einzelnen benannt werden.

Agnesstraße 01 a u. b, 02 a u. b, 04 a u. b, 10 a u. b, 11 a u. b, 14 a u. b, 22 a u. b, 26 a u. b, 28 a u. b, 30 a u. b

Bonifatiusstraße 35, 41, 47, 51

Gerdastraße 04 a u. b, 08 a u. b, 12 a u. b, 13 a u. b, 14 a u. b, 15 a u. b, 18 a u. b, 19 a u. b, 22 a u. b

Krablerstraße 09 a u. b, 13 a u. b, 14 a u. b, 15 a u. b, 17 a u. b

Querweg 06 a u. b, 07 a u. b

Rudolf-Virchow-Straße 11 a u. b, 12 a u. b, 13 a u. b, 24 a u. b, 31 a u. b, 32 a u. b, 46 a u. b, 50 a u. b

Sickingmühler Straße 87, 89, 91, 93, 95

Steinstraße 05 a u. b, 09 a u. b, 10 a u. b, 11 a u. b, 14 a u. b, 15 a u. b, 16 a u. b, 18 a u. b, 19 a u. b, 20 a u. b, 27 a u. b, 30 a u. b, 32 a u. b, 33 a u. b

Wilhelmstraße 03 a u. b, 05 a u. b, 14 a u. b, 18 a u. b.

Der Geltungsbereich, innerhalb dessen diese einzelnen Straßen und Hausnummern liegen, ist auf einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage)

§ 2

Die in § 3 der seit dem 22. 6. 1990 rechtsverbindlichen Satzung im Absatz 1 und 2 benannten Angaben werden dahingehend ergänzt, daß:
ausnahmsweise bei eingeschossigen Gebäuden mit Satteldach, die traufständig zur Straße stehen und in § 1 eindeutig benannt worden sind, an den zur Straße abgewandten rückwärtigen Gartenbereichen die Anlage von Dachgauben in einer Größenordnung von 40 % der Traufläng in der Art zulässig sind, wie sie auf dem beigefügten Skizzenblatt dargestellt werden (Anlage).

Bei schon vorhandenen Dachgauben ist die Gesamtlänge aller Dachgauben von 40 % der Traufläng des Hauses/der Doppelhaushälfte nicht zu überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung (Ergänzung) vom 31. 7. 1998 der Satzung der Stadt Marl vom 15. 6. 1990 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 84 a (Ringstraße) und Nr. 84 b (ehem. Zechensiedlung) der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Auschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 31. Juli 1998

Der Bürgermeister
i.V.
Breugst
1. Beigeordneter

Anlage zu IV.

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Nr. 84 b vom 15.06.1990 öffentlich bekanntgemacht am 22.06.1990
1. Änderung (Ergänzung)

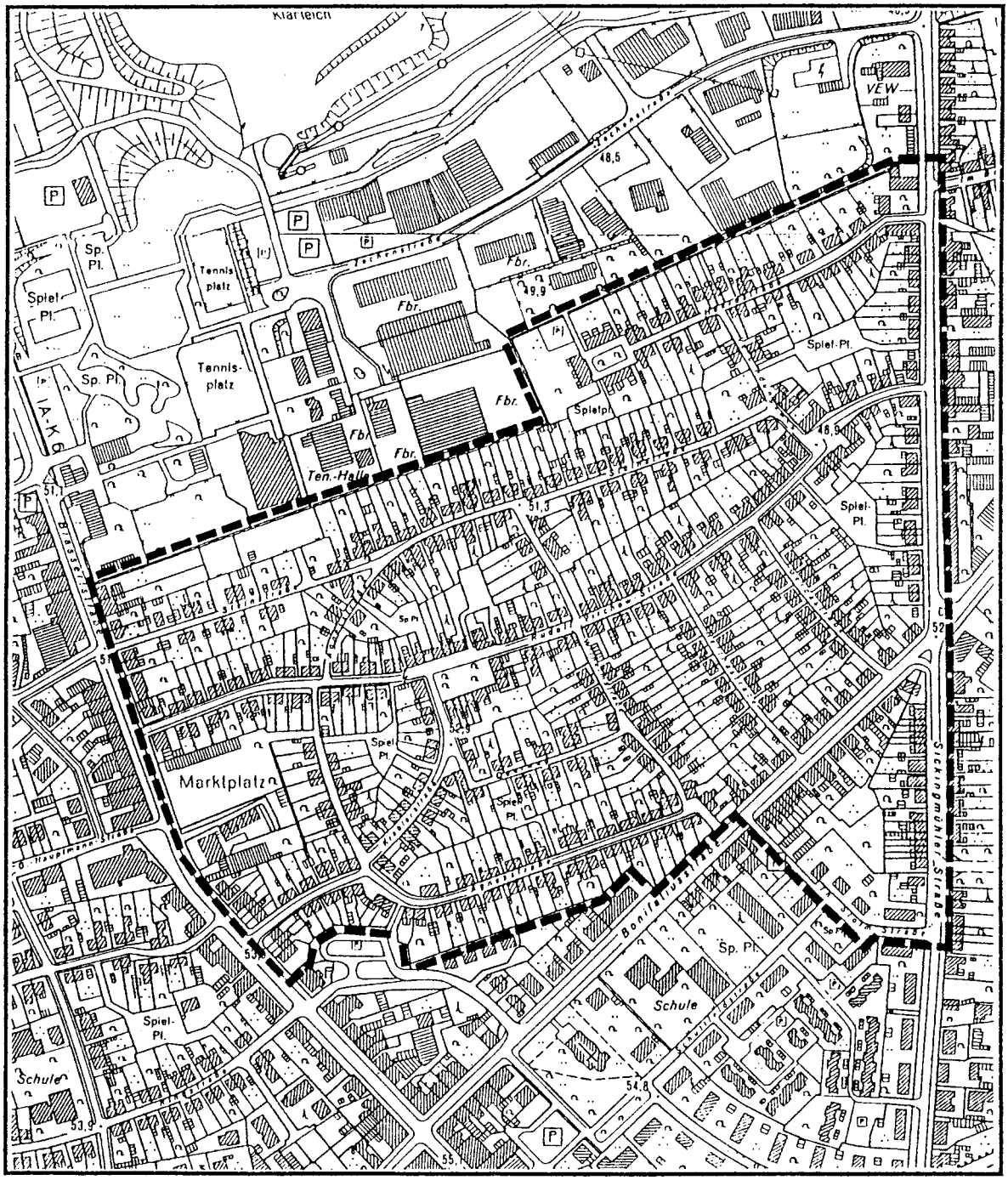
Klärteich
VEW
Sp. Pl.
Tennis platz
Spiel-Pl.
Tennis-platz
Fbr.
Ten.-Halle
Marktplatz
Schule
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Schule
Spiel-Pl.
Spielpl.
Spiel-Pl.
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Spiel-Pl.
Spiel-Pl.
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Schule
Spiel-Pl.
Sp. Pl.
Sp. Pl.
Sp.

Systemskizze zur Gestaltungssatzung im Bebauungsplan Nr. 84 b vom 15.06.1990 öffentlich bekanntgemacht am 22.06.1990

1. Änderung (Ergänzung)

Für die Systemskizze wurde der für die Änderung vorgesehene Bautyp: eingeschoßig, Satteldach 60° traufständig zur Straße ausgerichtet, (siehe Auflistung), mit der Möglichkeit zum Ausbau des Dachraumes ausgewählt.

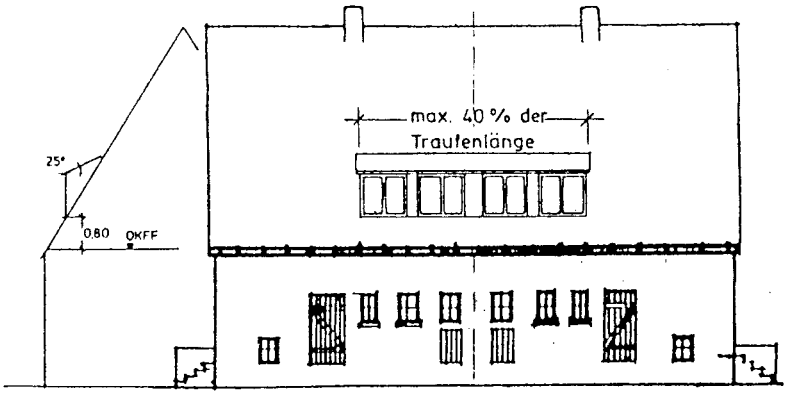

Doppelhaus traufständig zur Straße ursprüngliche Rückansicht (Gartenansicht) mit ergänzter Dachgaube

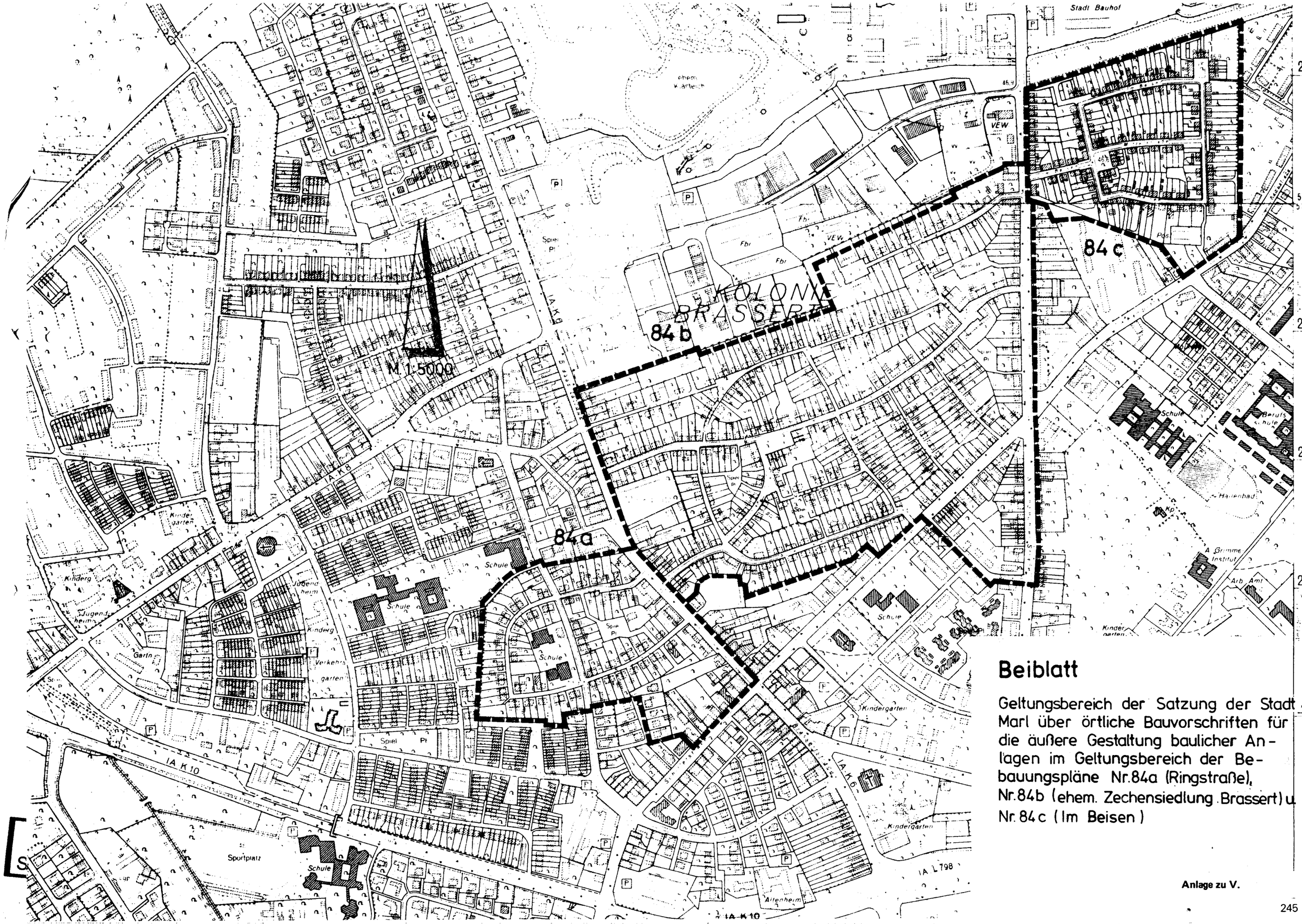

Beiblatt

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.84a (Ringstraße), Nr.84b (ehem. Zechensiedlung Brassert) u. Nr.84c (Im Beisen)

Anlage zu V.